

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1956	Nummer 5
-------------	---	----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung; RdErl. 30. 12. 1955, Topographische Karte 1 : 50 000, S. 53. — Bek. 7. 1. 1956, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 53.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Erl. 23. 11. 1955, Inventarisierung der aus eigenen und aus Bundes- oder Landesmitteln beschafften Gegenstände bei den handwerklichen Organisationsdienststellen im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 54. — Erl. 3. 1. 1956, Versicherung von Gegenständen und Einrichtungen der handwerklichen Organisationsdienststellen im Lande Nordrhein-Westfalen S. 67.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Mitt 2. 1. 1956, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1955 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Januar 1956. S. 67/68.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.

6. 1. 1956, Mitgliedschaft in der 1. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 73/74.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Topographische Karte 1 : 50 000

RdErl. d. Innenministers v. 30. 12. 1955 —
I D 2/23 — 61.10

Die im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland vom Landesvermessungsamt Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen bearbeiteten „Richtlinien und Zeichenerklärung für die Bearbeitung der Topographischen Karte 1 : 50 000“ werden hiermit für das Land Nordrhein-Westfalen für verbindlich erklärt.

Druckstücke können durch das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart S, Charlottenplatz 17, bezogen werden.

— MBl. NW. 1956 S. 53.

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 7. 1. 1956 —
I D 1/23 — 24.13

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
-------	----------	---------------	------------------------	-------------------

I. Neuzulassungen

Großmann, Heinrich	22. 12. 1922	Oberaußem (Krs. Bergheim/Erft), Fortunastr. 1	G 14
Waldmann, Fritz	22. 5. 1907	Münster/Westf., Schützenstr. 2	W 17

II. Löschungen

Detering, Martin	3. 2. 1876	ist zu streichen	D 3
v. d. Stein, Heinrich	6. 7. 1888	ist zu streichen	S 17

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
-------	----------	---------------	------------------------	-------------------

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Adams, Rudolf	10. 3. 1907	Neuß, Tacitusstr. 13	A 10
Arnold, Richard	27. 10. 1894	Lippstadt, Spielplatzstr. 43	A 13
Bedorf, Josef	15. 10. 1908	Köln-Bockle- münd, Greven- broicher Str. 18	B 24
Thoma, Arnulf	17. 3. 1913	Weidenau/Sieg, Giersbergstr. 38	T 8

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBl. NW. S. 1133/34) u. v. 5. 11. 1955 (MBl. NW. S. 2087)

— MBl. NW. 1956 S. 53.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Inventarisierung der aus eigenen und aus Bundes- oder Landesmitteln beschafften Gegenstände bei den handwerklichen Organisationsdienststellen im Lande Nordrhein-Westfalen

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 25. 11. 1955 — I C — 17 — 00/30 — 20

Die in den u. a. Erl. gegebenen Richtlinien waren in erster Linie für die Erfassung der Geräte der Unterkunftsverwaltung der Handwerkskammern mit Hilfe der Gerätekarte (Anl. 1) bestimmt.

Es sollten aber auch, wie sich aus den Erl. ergibt, die Geräte der Gewerbeförderungseinrichtungen in der gleichen Weise inventarisiert werden.

Da bei diesem Verfahren für jedes Gerät eine besondere Gerätekarte anzulegen war und bei der Vielfalt der Geräte einer Gewerbeförderungseinrichtung die Gerätekarte immer umfangreicher wurde, hat der Westdeutsche Handwerkskammertag mir zur Vereinfachung der Inventarisierung der Gewerbeförderungseinrichtungen ein Inventarverzeichnis (Anl. 2) vorgeschlagen, in dem die einzelnen Gegenstände in der Reihenfolge der Beschaffungsbelege getrennt nach den verschiedenen Übungswerkstätten nacheinander aufgeführt werden sollen.

Dieses Inventarverzeichnis eignet sich besser als die Gerätekarte für die Gerätebestandsnachweisung der Gewerbeförderungseinrichtungen und entspricht ebenfalls den Anforderungen des § 65 der Reichshaushaltsordnung (RHO).

Unter Aufhebung meiner Erl. v. 15. 10. 1953 u. 9. 7. 1954 — I/5 — 030—70 — bitte ich daher, folgende mit der Handwerksorganisation abgestimmten Richtlinien zu beachten:

I. Allgemeine Richtlinien

1. Sämtliche aus Bundes-, Landes-, Kammer-, Innungs- und Verbandsmitteln beschafften Gegenstände sind nachzuweisen.
2. Grundsätzlich erfolgt die Inventarisierung durch die Unterkunftsverwaltung der Organisationsdienststelle. Die Inventarisierung der Gegenstände der Gewerbeförderungseinrichtungen hat dagegen durch die Gewerbeförderungsstelle in Zusammenarbeit mit der Unterkunftsverwaltung zu geschehen.
3. Inventarisierung der einzelnen Gegenstände:
 - a) Die Gegenstände der Unterkunftsverwaltung sind in die Gerätekartei (Anl. 1 u. 1a) aufzunehmen, während die Gegenstände der Gewerbeförderungseinrichtungen in dem Inventarverzeichnis (Anl. 2) zu erfassen sind. Sollte von einzelnen Organisationsdienststellen anstatt des vorgesehenen DIN A 4-Hochformats das Querformat für zweckmäßiger angesehen werden, so habe ich gegen die Verwendung derartiger Vordrucke keine Bedenken, soweit sie inhaltlich mit den vorgesehenen Vordrucken übereinstimmen.
 - b) Alle Gegenstände mit längerer Verwendungsmöglichkeit sind auf die Gerätekarte bzw. in das Inventarverzeichnis zu setzen, und zwar ohne Rücksicht auf den Wert des einzelnen Gegenstandes.
 - c) Der ordnungsmäßige Verbleib aller kurzlebigen Wirtschaftsgüter ist werkstattmäßig im Lagerbuch bzw. Werkzeugbuch nachzuweisen.
4. Behandlung der Belege:
 - a) Alle Inventarisierungen sind durch Einnahme- und Ausgabebelege zu begründen. Abgangsbelege müssen stets vom Hauptgeschäftsführer oder vom stellvertretenden Geschäftsführer unterzeichnet sein.
 - b) Auf den Rechnungsbelegen über die Beschaffung von Gegenständen ist nach § 114 der für den Bund und die Länder geltenden „Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO)“ zu vermerken, an welcher Stelle der Nachweis dieser Gegenstände nach § 65 der Reichshaushaltsordnung (RHO) geführt wird. Im besonderen bitte ich, die Bestimmungen der mit meinem Erl. v. 17. 11. 1953 — I/5 — 030—96 — genehmigten Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (HKRH) über die Behandlung der Belege (§§ 141—145) zu berücksichtigen.
 - c) Ebenso ist auf der Gerätekarte bzw. in dem Inventarverzeichnis die Belegnummer anzugeben, so daß auf den Belegen und in der Gerätekarte bzw. in dem Inventarverzeichnis gegenseitige Hinweise zu finden sind.
 - d) Aus den Eintragungen muß zu ersehen sein, aus welchen Mitteln die einzelnen Gegenstände jeweils beschafft worden sind.
5. Bei der Einsetzung des Anschaffungswertes ist zu beachten, daß die Rabatt- oder Skontosätze abgezogen und die Porto-, Transport- und Verpackungskosten hinzugefügt werden. Bei Gegenständen, die der Dienststelle kostenlos zur Verfügung gestellt oder von der Dienststelle selbst angefertigt worden sind, ist der Anschaffungswert zu schätzen.
6. Die Zu- und Abgänge sind bei den Kassenprüfungen (§§ 152—166 HKRH) zu prüfen. Die geprüften Belege sind von dem Prüfer mit seinem Namenszeichen zu versehen (§ 161 HKRH).
7. Eine Bestandsprüfung ist mindestens alle zwei Jahre durch einen Prüfungsbeauftragten, der an der Verwaltung der Gegenstände nicht beteiligt ist, vorzu-

nehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Geräte-nachweisung unter Angabe des Namens und der Amtsbezeichnung des Prüfers und des Tages der Prüfung zu vermerken.

II. Gerätekarte

1. Jede Gerätekarte erhält eine Nummer und ist vom Hauptgeschäftsführer oder stellvertretenden Geschäftsführer der Dienststelle mit seiner Unterschrift und dem Dienststempel (nicht Landessiegel) zu versehen, um zu verhindern, daß eine Gerätekarte ohne Wissen des Hauptgeschäftsführers bzw. des stellvertretenden Geschäftsführers ausgewechselt werden kann.
2. In der Nachweisung über die eingereichten Geräte-karten (Anl. 1a) ist die Anzahl der Geräte-karten bei der Anlage der Gerätekartei bzw. bei jeder Erweiterung durch Unterschrift des Hauptgeschäftsführers oder des stellvertretenden Geschäftsführers zu bescheinigen.
3. Auf der zweiten Seite (Rückseite) der Gerätekarte der Unterkunftsverwaltung ist die Verteilung der Geräte auf die einzelnen Zimmer oder Lager in Bleistift-schrift einzutragen, um jederzeit eine notwendige Änderung in der Aufteilung der Geräte vermerken zu können. Die Aufstellung von Zimmergeräte-verzeichnissen wird durch diese Regelung nicht berührt.

III. Inventarverzeichnis

1. Auf der Gerätekarte wird der Bestand eines einzelnen Gerätes nachgewiesen; in dem Inventarverzeichnis sind dagegen sämtliche vorhandenen und neu beschafften Gegenstände einer Übungswerkstätte aufzuführen außer den kurzlebigen Wirtschaftsgütern, die in das Werkstatt- bzw. Werkzeugbuch einzutragen sind.
2. Das Inventarverzeichnis ist durch die Handwerkskammer aufzustellen. Bei den Gemeinschaftseinrichtungen (Schweißwagen usw.) ist die Aufstellung des Inventar-verzeichnisses durch die Landes-Gewerbeförderungs-stelle vorzunehmen. Soweit es sich nicht um kammereigene Einrichtungen handelt, ist eine Zeitschrift dem Träger der Einrichtung (Innung, Kreishandwerkerschaft u. a.) auszu-händigen, der für die laufende Berichtigung verant-wortlich ist und etwaige Verluste oder Beschädigungen der Kammer mitzuteilen hat, die das Weitere ver-anlaßt. Es ist dafür zu sorgen, daß eine weitere Ausfertigung in der Übungswerkstätte bzw. dem Schulungsraum aufbewahrt wird, damit eine laufende Überprüfung der Gegenstände gewährleistet ist.
3. Die letzte Eintragung ist jeweils vom Kammerbeauf-tragten mit einem Hinweis auf den Bewilligungs-erlaß und die Höhe des Zuschusses zu unterzeichnen.
4. Soweit die bisher geführten Inventarverzeichnisse den Anforderungen des neuen Musters entsprechen, kann es für die zurückliegenden Inventarisierungen bei der früheren Regelung bleiben.

Im Interesse einer einheitlichen und geordneten Handhabung bei der Erfassung der beschafften Gegenstände bitte ich, in Zukunft nach den vorstehenden Richtlinien zu verfahren.

Die Handwerkskammern bitte ich, die Einrichtung und Führung der Gerätekartei und der Inventarverzeichnisse nach Ziff. 31 der Anl. A zu den mit meinem Erl. v. 31. 1. 1955 — I/5 — 030—94 — genehmigten „Richtlinien für die Durchführung der Aufsichts- und Verwaltungsprüfung bei den Kreishandwerkerschaften und Innungen im Lande Nordrhein-Westfalen“ zu überprüfen.

Die Landesinnungsverbände (Fachverbände) und alle übrigen Zuschußempfänger, die als Träger von Fachschulen und Lehrwerkstätten einen Zuschuß vom Bund, vom Land oder von sonstigen Stellen erhalten haben, bitte ich, bei der Inventarisierung die vorstehenden Richt-linien anzuwenden.

Bezug: Meine Erl. v. 15. 10. 1953 u. 9. 7. 1954 — I/5 — 030—70.

An
die Handwerkskammern,
den Westdeutschen Handwerkskammertag,
die Vereinigung der Handwerkerfachverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Gerätekarte Nr.

Handwerkskammer.....
— Unterkunftsverwaltung —

(Stempel)
Hauptgeschäftsführer

Gerätebezeichnung:

Beschafft		Beleg-Nr.	Anschaffungswert in DM	Veränderung durch	Stückzahl			Bemerkungen
am	aus*)				zu	ab	Bestand	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

*) Beschafft aus Mitteln de(r)s Bundes = B, Landes = L, Kammer = K, Innung = I.

Handwerkskammer

, den 195

— Unterkunftsverwaltung —

Nachweisung über die eingereichten Gerätekarten

Gerätekarte Nr.	Bezeichnung des Gerätes
1	
2	
usw.	
100	(Datum) Hauptgeschäftsführer
101	
usw.	
117	(Datum) Hauptgeschäftsführer
118	
usw.	
123	(Datum) Hauptgeschäftsführer

Inventarverzeichnis

der
(Gewerbeförderungs-Einrichtung)

Träger:
(Landesgewerbeförderungsstelle, Handwerkskammer,
Kreishandwerkerschaft, Innung, Innungsverband)

[illegible]

*) aus Mitteln de(r)s Bundes = B, Landes = L, Kammer = K, Innung = I, Verbandes = V.

Datum

Landesgewerbeförderungsstelle

Berufsschule

Innung

Handwerkskammer

Fachschule

Kreishandwerkerschaft

Landesinnungsverband

(Stempel)

(Stempel)

(Haupt-)Geschäftsführer

Direktor

Obermeister

Versicherung von Gegenständen und Einrichtungen der handwerklichen Organisationsdienststellen im Lande Nordrhein-Westfalen

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 3. 1. 1956 — I/C 17—00/30—20

Für den Bund und für das Land gilt bei Schadensfällen im allgemeinen der Grundsatz der Selbstdeckung. Der Bund und das Land versichern also ihre Risiken nicht und tragen bei Diebstahl-, Feuer-, Haftpflicht-, Transport-, Wasser-, Glasschäden usw. die entsprechenden Kosten aus Haushaltsmitteln.

Die handwerklichen Organisationsdienststellen dagegen haben grundsätzlich ihr gesamtes Vermögen versichert und nach meinen Feststellungen auch die aus Bundes- und Landesmitteln beschafften Gegenstände in den meisten Fällen schon in diese Versicherungen eingeschlossen.

Diese Regelung halte ich für zweckmäßig und notwendig.

Da Bund und Land bei Schadensfällen an den aus Bundes- oder Landesmitteln beschafften Gegenständen keinen Ersatz leisten, sind diese den einzelnen Organisationsdienststellen treuhänderisch überlassenen Gegenstände in allen Fällen mitzuversichern.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch noch auf die Versicherungspflicht des Nießbrauchers nach § 1045

BGB, deren Erfüllung stets dann gefordert werden kann, wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.

Die Prämien gehen zu Lasten des Trägers der Einrichtung und sind bei dem entsprechenden Titel im Haushaltsplan zu verbuchen.

Unabhängig von dem Abschluß einer Versicherung bitte ich, mich bei Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die aus Landesmitteln beschafft sind, in jedem Falle unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Handwerkskammern bitte ich, die Kreishandwerkerschaften und Innungen entsprechend zu unterrichten und darauf zu achten, daß auch bei diesen Stellen nach obigen Gesichtspunkten verfahren wird.

Die Landesinnungsverbände (Fachverbände) und alle übrigen Zuschußempfänger, die als Träger von Fachschulen und Lehrwerkstätten Bundes- bzw. Landesmittel in Anspruch genommen haben, bitte ich, die beschafften Gegenstände, soweit es noch nicht geschehen ist, im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung zu versichern.

An die Handwerkskammern,
den Westdeutschen Handwerkskammertag,
die Vereinigung der Handwerkerfachverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1956 S. 67.

G. Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1955 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Januar 1956

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 1. 1956 — III A 2/3 — 9212

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft getreten:	Tarifreg.-Nr.:
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
5594	Tarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 11. 1955	1. 1. 1956	2555
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
5595	Sondertarifvertrag für die Werkstatt Kurl der Firma C. Deilmann GmbH., Bentheim, vom 22. 12. 1955	1. 1. 1956	2301/1
5596	Tarifvertrag über die Lohnzahlungstermine im Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbau im Jahre 1956 vom 28. 11. 1955		2557
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
5597	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten in der Hohlglasindustrie in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 7. 12. 1955 . .	1. 10. 1955	1900/4
5598	Lohnvereinbarung für die Arbeiter der Firma Dopheide & Sohn, Herford vom 6. 12. 1955	1. 1. 1956	2089/2
5599	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter und Lehrlinge der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 24. 11. 1955	1. 1. 1956	2169/2
5600	Tarifvertrag über die Löhne für die Betriebe der nordwestfälischen Kalkindustrie im Grenzgebiet Rhein-Dörenthe usw. (ohne Halle-Künsebeck) vom 9. 11. 1955	1. 11. 1955	2271 3
5601	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten in der feuerfesten Industrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz (ohne Gebietsteil Pfalz) vom 18. 11. 1955	1. 10. 1955	2333/1
5602	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen für die Arbeiter der Firma Wisthoff & Co., Glashütten, Essen-Steele vom 12. 11. 1955 . .		2554
5603	Lohnabkommen für die Arbeiter und Lehrlinge der Firma Wisthoff & Co., Glashütten, Essen-Steele vom 9. 11. 1955	1. 10. 1955	2554/1
5604	Lohnvereinbarung für die Ringsdorff-Werke (GmbH. u. KG.) in Mehlem vom 28. 11. 1955	1. 11. 1955	2563
5605	Gehaltstarifvertrag für die feinkeramische Industrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 26. 11. 1955	1. 1. 1956	2564
5606	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 14. 12. 1955	1. 12. 1955	2565
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
5607	Lohntarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. 12. 1955	15. 12. 1955	159/7

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft getreten:	Tarifreg.- Nr.:
5608	Tarifvereinbarung zur Neuregelung der Gehälter für die Angestellten der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Kreisen Paderborn, Bielefeld, Warburg und Höxter vom 14. 12. 1955	1. 12. 1955	823/7
5609	Gehaltsabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen vom 15. 12. 1955	1. 11. 1955	823/8
5610	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten des Kraftfahrzeuggewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. 12. 1955	15. 12. 1955	940/6
5611	Gehaltsabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Kreisen Minden und Lübbecke vom 22. 12. 1955	1. 1. 1956	1039/4
5612	Lohnabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Kreisen Minden und Lübbecke vom 1. 12. 1955	1. 12. 1955	1602/2
5613	Tarifvereinbarung zur Neuregelung der Löhne für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Kreisen Paderborn, Bielefeld, Warburg und Höxter vom 14. 12. 1955	1. 12. 1955	1947/2
5614	Abkommen zur Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Kreisen Paderborn, Bielefeld, Warburg und Höxter vom 14. 12. 1955	1. 12. 1955	1975/5
5615	Abkommen über die Lehrlingsvergütungen in der Eisen-, Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalens vom 15. 12. 1955	1. 11. 1955	1975/6
5616	Lohnabkommen für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk im Bundesgebiet vom 16. 12. 1955	1. 1. 1956	2001/1
5617	Gehaltsabkommen für die Stolberger Zink Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Aachen vom 17. 12. 1955	1. 1. 1956	2407/3
5618	Lohnabkommen für die Stolberger Zink Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Aachen vom 24. 11. 1955	1. 1. 1956	2567
5619	Gehaltsabkommen für die Ringsdorf-Werke (GmbH. und KG.) Dr. Sievers & Co. KG., Mehlem vom 8. 12. 1955	1. 11. 1955	2568
5620	Lohnabkommen für die Zentralheizungs- und Lüftungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 15. 12. 1955	1. 1. 1956	2570
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
5621	Vertrag vom 19. 12. 1955 über die Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer in der chemischen Industrie vom 2. 2. 1953	1. 1. 1956	1815/3
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
5622	Lohntarifvertrag für die Papier erzeugende Industrie in den Kreisen Düren, Jülich und Euskirchen vom 14. 12. 1955	1. 1. 1956	301/5
5623	Lohntarifvereinbarung für die Tapetenindustrie in der Bundesrepublik vom 14. 11. 1955	1. 10. 1955	917/9
5624	Lohntarifvertrag für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie im Landesteil Nordrhein vom 6. 12. 1955	1. 1. 1956	1505/4
5625	Lohntarifvertrag für die papiererzeugende Industrie im Reg.-Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Köln vom 17. 11. 1955	1. 1. 1956	2560
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
5626	Tarifvertrag über die Löhne des Hilfspersonals im graphischen Gewerbe in der Bundesrepublik und Berlin vom 2. 12. 1955	1. 1. 1956	430/33
5627	Lohnabkommen für das Schriftgießergewerbe in der Bundesrepublik und Berlin vom 15. 11. 1955	7. 11. 1955	780/8
5628	Lohntarifvertrag für das Formstechergewerbe im Bundesgebiet vom 28. 11. 1955	1. 12. 1955	1051/8
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
5629	Lohntarifvereinbarung für die Betriebe der Treibriemen-, technischen Lederartikel- und Arbeiterschutzzartikelindustrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Hessen vom 22. 11. 1955	1. 11. 1955	1712/3
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
5630	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer der Firma Matthias Hillers, Polstermöbel, Waldniel vom 17. 12. 1955		2566
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
5631	Gehaltstarifvertrag für die Mühlen-Industrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. 12. 1955	1. 10. 1955	1790/1
5632	Änderungsvereinbarung vom 23. 11. 1955 zum Manteltarifvertrag für die Stärkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 18. 12. 1953	1. 1. 1956	2118/3
5633	Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie die Meister der Firma Margarine-Union AG., Zweigniederlassung Spyck vom 21. 10. 1955	1. 7. 1955	2214/4
5634	Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie die Meister der Firma van den Bergh's Margarine-Werke, Zweigniederlassung der Margarine-Union AG., Kleve vom 21. 10. 1955	1. 7. 1955	2214/5

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft getreten:	Tarifreg.-Nr.:
5635	Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie die Meister der Firma Oelwerke Germania GmbH., Emmerich vom 21. 10. 1955	1. 7. 1955	2214/6
5636	Lohntarifvertrag für die Stückschlachter im Schlachthof Köln vom 24. 11. 1955	1. 12. 1955	2569
5637	Lohntarifvertrag für die Lohnschlachter im Schlachthof Münster/W. vom 5. 11. 1955	1. 11. 1955	2573
5638	Lohn- und Urlaubsvertrag für die Firma C. Langemeyer, Mettingen/Westf. vom 28. 11. 1955	1. 11. 1955	2574
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
5639	Urlaubsvereinbarung für das Schuhmacherhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. 10. 1953	1. 1. 1954	1044/5
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
5640	Lohntarifvertrag für das Glaserhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 12. 1955	1. 1. 1956	2140/4
5641	Lohntarifvertrag für das Glaserhandwerk für den Bereich der Glaserinnung Bonn vom 8. 12. 1955	1. 1. 1956	2140/5
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
5642	Lohntarifvertrag für die Wäschereien in Nordrhein-Westfalen vom 30. 11. 1955	1. 12. 1955	1114/3
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
5643	Tarifvereinbarung zur Neuregelung der Gehälter für die Angestellten bei den Mitgliedern des Fachverbandes der Versicherungs-Generalagenten und -Vertreter vom 26. 11. 1955	1. 11. 1955	1312/20
5644	Gehaltsvereinbarung für die Angestellten des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 11. 11. 1955 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 1. 1956	1800/18
5645	Tarifvertrag über die Lohngleichheit für Mann und Frau vom 17. 10. 1955 zur Änderung des Tarifvertrages für die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet vom 30. 9. 1954	1. 10. 1955	2267/1
5646	Tarifvereinbarung vom 7./8. 12. 1955 zur Änderung der §§ 2, 3 und 7 der Tarifvereinbarung über die Zahlung von Weihnachtsgeldern an die Angestellten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 22. 11. 54 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)		2306/3
5647	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG		2306/4
5648	Tarifvereinbarung vom 7./8. 12. 1955 zur Änderung der §§ 2 und 3 der Tarifvereinbarung über die Zahlung von Weihnachtsgeldern an die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 22. 11. 1954		2307/2
5649	Tarifvertrag vom 17. 11. 1955 über den Beitritt der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf zum Tarifvertrag über die Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 8. 6. 1955	1. 1. 1955	2479/2
5650	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Zusatzverpflegung für das Personal auf Infektions- und Tuberkulosestationen in den Anstalten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 8. 12. 1955	1. 12. 1955	2558
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
5651	Anhang vom 20. 10. 1955 zur Lohn- und Gehaltsvereinbarung für die Besatzungen der Main/Rhein-Schiffahrt vom 18. 11. 1954		2232/3
5652	Ergänzungsvereinbarung vom 21. 11. 1955 zum Gehaltstarifvertrag für die Binnenhafenumschlagsbetriebe im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle und an den Plätzen Essen und Mülheim/Ruhr vom 26. 10. 1955		2243/2
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
5653	Tarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Urlaubsregelung im Urlaubsjahr 1955 vom 6. 12. 1955	1. 4. 1955	168/20
5654	Tarifvertrag wie vor, jedoch für die Lohnempfänger	1. 4. 1955	168/21
5655	Tarifvertrag für die Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Lohngleichheit von Mann und Frau vom 28. 11. 1955	1. 10. 1955	1063/9
5656	Tarifvertrag über eine Urlaubsregelung für die Angestellten in den Anstalten und Heimen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten für das Urlaubsjahr 1955 vom 7. 11. 1955	1. 4. 1955	2238/2
5657	Tarifvertrag wie vor, jedoch für die Lohnempfänger	1. 4. 1955	2238/3
5658	Tarifvertrag vom 28. 11. 1955 über den Beitritt des Verbandes der weiblichen Angestellten e. V. zum Ergänzungstarifvertrag vom 15. 10. 1955 zum Tarifvertrag über Weihnachtsgeldern für die Angestellten der Gemeinden vom 10. 9. 1954		2274/9

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft getreten:	Tarifreg.-Nr.:
5659	Tarifvertrag wie vor, jedoch Berufsverband katholischer Fürsorge- rinnen		2274/10
5660	Tarifvertrag wie vor, jedoch Gewerkschaft Handel, Banken und Ver- sicherungen		2274/11
5661	Tarifvertrag wie vor, jedoch Berufsverband der Sozialarbeiterinnen		2274/12
5662	Tarifvertrag wie vor, jedoch Gesamtverband Deutscher Angestellten- Gewerkschaften		2274/13
5663	Tarifvertrag wie vor, jedoch Gewerkschaft Erziehung und Wissen- schaft im DGB		2274/14
5664	Tarifvertrag wie vor, jedoch Berufsverband der Kommunalbeamten und -angestellten e. V. im Deutschen Beamtenbund		2274/15
5665	Änderungsvereinbarung vom 23. 7. 1955 zum Lohnstarif A (An- hang A) des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei alliierten Behörden und Streitkräften in der Bundesrepublik vom 28. 1. 1955	1. 5. 1955	2380/1
5666	Tarifvertrag über die Vergütungen der T.O.K-Musiker vom 2. 12. 1955 (abgeschlossen mit dem Deutschen Musikerverband)	1. 10. 1955	2556
5667	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Deutschen Or- chestervereinigung	1. 10. 1955	2556/1
5668	Tarifvertrag für die an der Weserberglandklinik GmbH., Höxter täti- gen Ärzte mit Ausnahme der leitenden Ärzte vom 30. 11. 1955	1. 10. 1955	2559
5669	Tarifvertrag über Weihnachtzuwendungen für Tarifangestellte des Bundes vom 15. 12. 1955		2561
5670	Tarifvertrag wie vor, jedoch für Lohnempfänger		2562
5671	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter des Bundes vom 15. 12. 1955	1. 1. 1956	2571
5672	Länderlohntarifvertrag Nr. 3 für die Arbeiter der Länder vom 15. 12. 1955	1. 1. 1956	2572
5673	Tarifvertrag über die Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hin- terbliebenenversorgung für die Angestellten und Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 6. 12. 1955	1. 1. 1956	2575

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe I, XII, XVI, XVIII, XXII, XXIV, XXV, XXVI, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1956 S. 67/68.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Mitgliedschaft in der 1. Landschaftsversammlung Rheinland

Der Maschinenschlosser Herr Arno Masselter, Duisburg-Wanheim, Ferdinand-Hoser-Str. 10 ist als Nachfolger des verstorbenen Gewerkschaftssekretärs Gustav Sander, Duisburg, Mitglied der 1. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7a Abs. 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 12. Mai 1953 i. d. F. d. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindevahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts v. 9. Juni 1954, Art. IV, (GV. NW. S. 219) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Düsseldorf, den 6. Januar 1956.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:
K l a u s a.

— MBl. NW. 1956 S. 73/74.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

